

Schweizerisches Bundesblatt.

48. Jahrgang. III.

Nr. 37.

9. September 1896.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vollziehung von Art. 57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe (Mitteilung der Scheidungsurteile).

(Vom 7. September 1896.)

Gétreue, liebe Eidgenossen!

Darauf aufmerksam gemacht, daß die in unserem Kreisschreiben vom 13. April 1889 (Bundesblatt pro 1889, II, 129) niedergelegten Instruktionen betreffend die Vollziehung von Art. 57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nicht allseitige Nachachtung finden, gestatten wir uns, Ihnen dasselbe neuerdings in Erinnerung zu rufen und Sie zu ersuchen, das Nötige zu veranlassen, damit jene Instruktionen seitens Ihrer Gerichtsbehörden inskünftig genau beobachtet werden.

Das erwähnte Kreisschreiben lautet folgendermaßen:

„Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 enthält folgende Vorschrift:

„Art. 57. Alle Urteile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzuteilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzuzeichnen.

„Behufs der richtigen Anwendung dieser Vorschrift sind bis jetzt die zwei Kreisschreiben vom 15. Juli 1884 (Bundesblatt 1884, III, 461) und vom 14. Juli 1885 (Bundesblatt 1885, III, 728) nötig geworden.

„In dem letzteren Kreisschreiben ist auch auf die Nummer 226, Seite 337, der im Handbuche für die schweizerischen Civilstandsbeamten, herausgegeben von dem schweizerischen Departement des Innern, enthaltenen „Anleitung für die Führung der Civilstandsregister“ mit der Empfehlung zur genaueren Nachachtung hingewiesen worden.

„Wir sind jedoch in neuerer Zeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gerichte einzelner Kantone und wohl auch viele Civilstandsbeamte die Vorschrift von Art. 57 des erwähnten Bundesgesetzes nicht vollständig ausführen, indem sie nicht vorsorgen, daß die Urteile jedenfalls auch dem Civilstandsbeamten desjenigen Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde, und wo somit allein der Vormerk der Auflösung der Ehe am richtigen Orte ist, mitgeteilt werden.

„Es wird dieses praktisch am besten dadurch gesehen, daß das Gericht den Ort feststellt, wo die Ehe abgeschlossen wurde, und sodann verfügt, es solle der Auszug des Urteils, versehen mit dem Zeugnisse der Rechtskraft, dem Civilstandsamte der Heimat und dem Civilstandsamte des Wohnortes zur Zeit der Eheschließung mitgeteilt werden. Wäre die Ehe an einem anderen als dem damaligen Wohnorte abgeschlossen worden, so hätte der Civilstandsbeamte des letzteren Ortes die weitere Vermittlung zu besorgen.

„Es scheint uns billig, daß die diesfälligen Expeditionsgebühren von dem Teile zu tragen sind, welcher zur Bezahlung der Gerichtskosten verurteilt wurde.

„Wir ersuchen Sie, den obersten Gerichtshof Ihres Kantons zum Erlasse entsprechender Instruktionen an sämtliche Gerichte zu veranlassen, welche nach Ihrer Gerichtsorganisation in Ehescheidungssachen zu handeln berufen sind.“

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. September 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vollziehung von Art. 57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe (Mitteilung der Scheidungsurteile). (Vom 7. September 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1896
Date	
Data	
Seite	897-898
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.